

Landgericht Memmingen

Az.: 1 HK O 874/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Mörz Festzeltbetriebs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Nebelhornstraße 5, 86854
Amberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Memmingen - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter
[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2025 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Wertmarken erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn die Beklagte für den Versand der Marken innerhalb

Deutschlands einen Betrag von 18,00 Euro berechnet, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten zu schließen, wobei der Verbraucher eine Mindestanzahl an Wertmarken zum Zwecke eines „Mindestverzehrs“ erwerben muss, die für den Fall, dass der Verbraucher eine Wertmarke nicht während des Canstatter Volksfestes in einem bestimmten Jahr einsetzt, ersatzlos verfallen, wie aus Ziffer 8. der AGB zum Bestellvorgang über die Reservierung von Tischen gemäß Anlage K2 i.V.m. Anlage K1 ersichtlich.
- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 170,45 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 30 % und die Beklagte 70 %.
- VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin im Hinblick auf die Unterlassungspflichten gem. Ziff. I und II nur gegen Sicherheitsleistung von 37.000 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, es sei denn die Beklagte leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein qualifizierter Verband im Sinne des § 4 UKlaG, der in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen ist. Die Beklagte ist ein Betreiber von Festzelten, in denen sie anlässlich von Volksfesten in ganz Deutschland Verbrauchern Getränke und Speisen anbietet. Sie be-

trieb auf dem Volksfest Cannstatter Wasen 2025 ein Festzelt unter der Bezeichnung „Fürstenbergzelt“.

Unter www.fuerstenbergzelt.de (nachfolgend: Webseite der Beklagten) bietet die Beklagte Verbrauchern zum Stuttgarter Frühlingsfest bzw. Volksfest Reservierungen in ihrem Festzelt an, wobei die Reservierung mit einem als „Wertgutscheine“ bezeichneten Mindestverzehr verknüpft ist. Leitet der Verbraucher einen Bestellprozess durch Klick auf den Button „Reservierung“ ein, kann er den Tag, die Sitzkategorie sowie die Uhrzeit bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auswählen. Die Webseite der Beklagten enthält unmittelbar unter dem Angebot der verschiedenen Reservierungspakete folgende Bedingungen:

Bearbeitungsgebühr: 15,00 € pro Bestellung

Versand innerhalb Deutschland: 18,00 € pro Bestellung

(ins EU-Ausland: 22,00 € pro Bestellung)

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

In den Allgemeinen Geschäfts- und Reservierungsbedingungen im Fürstenbergzelt für den Cannstatter Wasen 2025 (nachfolgend: AGB der Beklagten), denen der Verbraucher zum Zwecke der Bestellung zustimmen muss, stellt die Beklagte formularvertraglich klar, dass alle Wertmarken nur während des Cannstatter Wasens und für die Dauer des aufgedruckten Zeitraums gültig seien, und dass ein Anspruch auf Erstattung von nicht eingelösten oder nicht vollständig aufgebrauchten Wertmarken nicht bestehe.

Die AGB der Beklagten lauteten auszugsweise:

Ziff. 2. Reservierungskonditionen

...

g. Alle Wertmarken können zur Bezahlung aller Speisen & Getränke unserer Speisekarte verwendet werden und sind nur während des Cannstatter Wasens und für die Dauer des aufgedruckten Zeitraums gültig. Ein Anspruch auf Erstattung von nicht eingelösten oder nicht vollständig aufgebrauchten Wertmarken besteht nicht. Ein Missbrauch (Kopie-Erstellung, Verkauf etc.) von Marken oder Einlassbändern wird strafrechtlich verfolgt.

...

8. Gültigkeit der Gutscheine

Eine Verrechnung oder Erstattung im Folgejahr ist nicht möglich. Die Gutscheine und Marken sind nur während dem Cannstatter Volksfest 2025 gültig.

Wegen des Inhalts der AGB der Beklagten im Übrigen wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

In einer Reservierung zu Testzwecken durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin für 10 Personen für den 29.09.2025 ergab sich ein Gesamtpreis von 348,00 €, bestehend aus 30 Wertgutscheinen à 10,00 €, 10 Einlassbändern à 1,50 €, Bearbeitungsgebühr“ i.H.v. 15,00 € pro Bestellung sowie einer Versandpauschale von 18,00 € pro Bestellung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Bei einer Versendung der Wertgutscheine und der Einlassbänder als versichertes DHL-Paket fallen Kosten von unter 7,00 € an. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 09.05.2025 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K4 Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet:

Der Beklagten entstünden tatsächlich keine Versandkosten in Höhe von 18,00 € pro Bestellung. Die Beklagte erziele über die Berechnung der Pauschale von 18,00 € Einnahmen, die die tatsächlichen Portokosten deutlich übersteigen (versteckte Gewinne). Hinsichtlich der „Bearbeitungsgebühr“ entstünden der Beklagten keine Kosten in Höhe von 15,00 €. Die Bestellungen würden vollautomatisch und digital verarbeitet und gespeichert; manuelle Bearbeitungsschritte, die Kosten in dieser Höhe verursachen könnten, fielen nicht an. Die Beklagte fahre über die Berechnung dieser drastisch überhöhten Kosten versteckte Gewinne ohne jede Gegenleistung ein.

Die Klägerin ist der Ansicht:

Die Erhebung der Versandkostenpauschale in Höhe von 18,00 € stelle eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 BGB dar. Die Klausel sei intransparent, da die Beklagte nicht angebe, welche konkreten Leistungen diesen Betrag rechtfertigen würden, der die Kosten eines postalischen Versands per Einschreiben um mehr als das Fünffache übersteige. Der Versand stelle keine vergütungsfähige Zusatzleistung dar, sondern eine bloße Modalität der Vertragserfüllung. Soweit die Beklagte hierbei Kosten für Personal, IT oder Zeitaufwand einpreise, handele es sich um allgemeine Vorhaltekosten, die sie im eigenen Interesse zur Vertragserfüllung zu tragen habe. Allenfalls dürfe die Beklagte die tatsächlichen Kos-

ten, die ihr ein Dritter auferlegt, also die tatsächlichen Versandkosten von DHL, abwälzen, nicht aber die eigenen Vorhaltekosten für Mitarbeiter, IT oder gar für den Zeitaufwand. Auch die „Bearbeitungsgebühr“ von 15,00 € sei unzulässig mangels einer über die bloße Vertragserfüllung hinausgehenden Dienstleistung. Die „Bearbeitung“ der Bestellung liege im Interesse der Beklagten, die ja schließlich ihre Leistungen Verbrauchern andiene. Die Verfallsklausel (Ziffer 8 AGB der Beklagten) benachteilige den Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Nach dem gesetzlichen Leitbild stehe dem Verbraucher beim Kauf von (Wert-) Gutscheinen der Anspruch aus dem Gutschein für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu. Es sei nicht erkennbar, weshalb sich der Verbraucher einen Verfall entgegenhalten lassen müsste. Denn er kaufe nicht etwa mit einem solchen Wertgutschein Produkte, sondern rechne den im Wertgutschein angegebenen Wert auf den Kaufpreis für die Produkte an. Selbst wenn somit im darauf folgenden Jahr die Preise für die Speisen und Getränke steigen sollten, könne der Verbraucher von diesem Gutschein den (geringeren) Kaufwert einsetzen und müsste für den Überschuss einen weiteren Betrag zahlen. Die Beklagte sei somit nicht benachteiligt. Dass der Verbraucher hingegen vollständig auf eine Erstattung wie auch auf eine Anrechnung bei künftigen Festen verzichten müsse, stelle somit eine unangemessene Benachteiligung dar. Denn die Klausel würde sogar den Fall erfassen, dass bei einer von der Beklagten verschuldeten fehlenden Einlösung der Verbraucher die Wertmarken nicht einlösen könnte.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Wertmarken erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn die Beklagte
 1. für den Versand der Marken innerhalb Deutschlands einen Betrag von 18,00 Euro und/oder
 2. pro Bestellung eine „Bearbeitungsgebühr“ von 15,00 Euro berechnet, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1
- II. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten zu schließen, wobei der Ver-

braucher eine Mindestanzahl an Wertmarken zum Zwecke eines „Mindestverzehr“ erwerben muss, die für den Fall, dass der Verbraucher eine Wertmarke nicht während des Canstatter Volksfestes in einem bestimmten Jahr einsetzt, ersatzlos verfallen, wie aus Ziffer 8. der AGB zum Bestellvorgang über die Reservierung von Tischen gemäß Anlage K2 i.V.m. Anlage K1 ersichtlich.

- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet:

Der Versand von Tickets nehme erhebliche personelle und technische Ressourcen bezüglich Organisations- und Verwaltungsaufwand in Anspruch, insbesondere Vergütung Mitarbeiter, Zeitaufwand, zusätzliche Kosten IT etc.. Die Beklagte lasse die Bearbeitungen und Bestellungen von einem Subunternehmer durchführen, nämlich der Firma Würfel GmbH. Die Würfel GmbH stelle der Beklagten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto € 12,61 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer pro Bestellung, somit brutto € 15,00 in Rechnung. Die Bearbeitungsgebühr sei in dieser Höhe üblich und branchenüblich sowie angemessen. Die Angemessenheit der Bearbeitungsgebühr ergebe sich insbesondere aus den folgenden Leistungen, die im Rahmen dieses Pakets erfolgen: Bereitstellung des Onlineshops, Abwicklung der Bestellungen, Überwachung / Anpassung von Beständen, Überwachung der Zahlungseingänge Bank, Paypal, Kreditkarte, Rechnungsversand nach Zahlungseingang / Erstattungen nach Storno, Manuelle Zubuchungen nach Bedarf / Bearbeitung Stornos, Erstellung der täglichen Reservierungslisten und -schilder, Erstellung der Abhollisten. Auch für den Versand habe die Beklagte einen Subunternehmer beauftragt, nämlich auch hier die Würfel GmbH. Diese stelle der Beklagten eine Versandgebühr jeweils pro Versand in

Rechnung, wie folgt: Inland netto € 15,13 zuzüglich Mehrwertsteuer, somit € 18,00 brutto, Ausland netto € 18,49 zuzüglich Mehrwertsteuer, somit € 22,00. Die Versandgebühr sei angemessen und branchenüblich.

Die Beklagte ist der Ansicht:

Der Klageantrag zu II. sei unbestimmt, weil er sich sowohl auf ein Unterlassen der Angabe der Mindestanzahl von Wertmarken beziehe und daneben auch auf den ersatzlosen Verfall. Die Klauseln seien wirksam. Aus dem Antrag ergibt sich, dass hier beides zu unterlassen sei, während sich die Begründung des Klageantrags ausschließlich auf den Verfall beziehe. Die Gebühren seien weder intransparent noch überraschend, sondern bei Online-Bestellungen eine alltägliche, branchenübergreifende Praxis und in der erhobenen Höhe angemessen und branchenüblich. Es sei für alle offenkundig, dass erworbene Gutscheine bzw. Wertmarken nur bei dieser Veranstaltung eingelöst werden können, wie auch Tickets für das Endspiel der Fußballweltmeisterschaft nicht bei der nächsten Weltmeisterschaft eingelöst werden könnten. Es bestehe aus rechtlicher Sicht kein Grund für die Beklagte eine Einlösungsmöglichkeit beim gleichen Volksfest im nächsten Jahr zu gewähren, zumal angesichts der Vergabepaxis für Standplätze nicht für jedes Jahr sicher prognostiziert werden könne, ob dieses Festzelt wieder auf der Festwiese stattfinden könne.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Ohne Erfolg macht die Beklagte eine Unbestimmtheit des Klageantrags Ziff. II geltend, weil er sich sowohl auf ein Unterlassen der Angabe der Mindestanzahl von Wertmarken beziehe und daneben auch auf den ersatzlosen Verfall, während die Begründung sich ausschließlich auf den Verfall beziehe.

Insofern gelten folgende Grundsätze ((st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 8. November 2018 – I ZR

108/17 –, Rn. 15, juris = GRUR 2019, 627): Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag - und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung - nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll.

Diesen Anforderungen genügt auch der Klageantrag Ziff. II. Durch die Verbindung des Zwangs zum Erwerb einer Mindestanzahl an Wertmarken zum Zwecke eines „Mindestverzehrs“ mit dem ersatzlosen Verfall der Wertmarken für den Fall, dass der Verbraucher eine Wertmarke nicht während des Cannstatter Volksfestes in einem bestimmten Jahr einsetzt, wird klargestellt, dass nicht isoliert auch der Zwang zum Erwerb einer Mindestanzahl an Wertmarken Gegenstand des Unterlassungsantrags ist, sondern nur die Kombination mit dem Verfall der Wertmarken.

II.

Die Klage ist begründet hinsichtlich des Klageantrags zu I. 1. (Versandgebühr) und des Klageantrags zu II. und unbegründet hinsichtlich des Klageantrags zu I. 2. (Bearbeitungsgebühr).

1. Der Klageantrag zu I. 1. auf Unterlassung der Berechnung eines Betrages von 18,00 € für den Versand der Wertmarken (Versandgebühr) ist begründet gem. § 8 Abs. 1, 2 Nr. 3, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 BGB.

a) Die Regelung in Ziff. 4 lit. a. AGB der Beklagten, wonach die Versandkosten innerhalb Deutschlands 18 € betragen, unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB.

aa) Insofern gelten folgende Grundsätze (st. Rspr. vgl. BGH, Urteil vom 23. August 2018 – III ZR 192/17 –, Rn. 14 - 15, mwN, juris = GRUR 2019, 317): Die Inhaltskontrolle ist nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB auf Klauseln beschränkt, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen keine bloß deklaratorischen Klauseln oder solche, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen. Denn der im Bürgerlichen Recht geltende Grundsatz der Privatautonomie stellt es den Vertragsparteien im Allgemeinen frei, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen, weshalb es insoweit regelmäßig auch an gesetzlichen Vorgaben und damit an einem Kontrollmaßstab fehlt. Diese zum Kernbereich privatautonomer Vertragsgestaltung gehörenden Abreden sind von den nicht durch § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle entzogenen (Preis-)Nebenabreden zu unterscheiden, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, an deren Stelle aber im Falle ihrer Unwirksamkeit dispositives Gesetzesrecht treten kann. Preisnebenabreden treten als lediglich ergänzende Regelungen, die die Art und Weise der Erbringung der Vergütung und/oder etwaige Modifikationen des Preises zum Inhalt haben, "neben" eine bereits bestehende Preis(haupt-)abrede und gestalten auf diese Weise zwar indirekt die vertragliche Vergütung. Sie bestimmen aber nicht unmittelbar das Ob und den Umfang von Entgelten für Leistungen, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht werden. Vielmehr wälzt der Verwender durch sie nur allgemeine Betriebskosten oder Aufwendungen zur Erfüllung eigener gesetzlicher oder nebenvertraglicher Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten, die in seinem eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab. Ob darin eine unangemessene Benachteiligung des Kunden liegt, muss im Rahmen der Inhaltskontrolle überprüft werden.

bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze stellt die Vertragsbedingung in den AGB der Beklagten, dass für Versandkosten 18 € innerhalb Deutschlands berechnet wird, eine kontrollfähige Preisnebenabrede dar. Die Hauptleistung der Beklagten besteht in der Reservierung von Sitzplätzen, der Verschaffung der Legitimation zum Einlass durch den Verkauf von Einlassbändern und dem Verkauf von Wertmarken/Wertgutscheinen, die als kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB zu qualifizieren sind. Die Versendung der Wertmarken und der Einlassbänder sind dabei unselbstständige Nebenpflichten der Beklagten zur Erfüllung dieser Hauptpflichten.

b) Die Versandkostenpauschale hält der Inhaltskontrolle nicht stand, weil sie die Kosten der Versendung deutlich übersteigt, daher mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

nicht vereinbar ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und den Vertragspartner unangemessen benachteiligt.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelten diesbezüglich folgende Grundsätze (BGH, aaO, Rn. 19, 24 f.): Der Verkäufer von Inhaberpapieren (§ 807 BGB) ist nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, dem Käufer Besitz und Eigentum an den Papieren zu verschaffen. Die vertraglichen Regelungen zur Übersendung der Karten an den Kunden betreffen hingegen lediglich die Art und Weise, wie die Beklagte diese Pflicht erfüllt. Erfüllt er diese durch Versendung, bleibt dies eine bloße Modalität der Leistungserbringung. Nach § 448 Abs. 1 BGB hat der Kunde nur die Kosten der Versendung der gekauften Eintrittskarte nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu tragen. Versendungskosten im Sinne dieser Norm sind in erster Linie die unmittelbar transportbedingten Sachaufwendungen für Porto, Verpackung und gegebenenfalls Versicherung des Kaufgegenstandes. Dagegen gewährt die Vorschrift grundsätzlich keine Kompensation für die Zeit und den sonstigen Aufwand des Verkäufers, den Kaufgegenstand transportgerecht zu verpacken und zum Versand aufzugeben. Setzt der Verkäufer hierfür Personal und Maschinen ein, gilt nichts anderes. Denn (anteilige) Personal- und Sachkosten, die nicht unmittelbar der Verpackung und dem Versand der Ware zugeordnet werden können, sind allgemeine Geschäftskosten, die der Verkäufer im Hinblick auf das Gebot der Unentgeltlichkeit von Nebenleistungen, die der Erfüllung seiner kaufvertraglichen Hauptleistungspflicht dienen und daher in seinem eigenen Interesse liegen, nicht auf den Käufer abwälzen kann. Insoweit gewährt § 448 Abs. 1 BGB nicht mehr als der Aufwendungsersatzanspruch bei unentgeltlicher Geschäftsbesorgung aus § 670 BGB.

bb) Die Kosten einer Versendung als versichertes Paket mit DHL liegen innerhalb Deutschlands unstrittig unter 7,00 €. Auch die Verpackung von Wertmarken und Einlassbändern rechtfertigt nicht ein Versandpauschale von 18 €. Soweit die Beklagte vorträgt, die Gebühr enthalte auch Kosten für Lagerung, Bestandskontrollen, Konfektionierung der Waren, Label-Erstellung inklusive Versandlisten, Sendungsverfolgung und -kontrolle sowie Retourenabwicklung handelt es sich um nicht umlagefähige allgemeine Geschäftskosten (Personal- und Sachaufwand für die Versandvorbereitung). Solche internen Aufwendungen sind von der Umlage nach § 448 BGB ausgenommen, da sie nicht unmittelbar transportbedingte Sachaufwendungen darstellen.

Soweit die Beklagte einwendet, die Kosten für die Bearbeitung seien ihr tatsächlich entstanden, weil sie diese Aufgaben an die Firma Würfel GmbH ausgelagert habe und diese Kosten lediglich 1:1 weiterreiche, ändert dies nichts an der rechtlichen Bewertung. So sind Kosten für die Erfüllung eigener Pflichten oder für die Schadensabwicklung grundsätzlich dem eigenen Verantwortungsbereich zuzuordnen. Der Unternehmer trägt den Arbeits- und Zeitaufwand für seine eigene Organisation selbst. Dies gilt auch dann, wenn er sich dazu entschließt, diese Tätigkeiten (hier: Bestellabwicklung, Listenführung, Rechnungsstellung) extern erledigen zu lassen. Die Entscheidung, interne Verwaltungsaufgaben auszulagern („Outsourcing“), ist eine unternehmerische Organisationsentscheidung. Die dadurch entstehenden Kosten für den Dienstleister treten an die Stelle der eigenen Personalkosten. Da der Unternehmer seine eigenen Personalkosten für die Vertragserfüllung nicht gesondert als Gebühr verlangen darf (sondern in den Hauptpreis einkalkulieren muss), darf er auch die Kosten des externen Dienstleisters nicht als gesonderte „Bearbeitungsgebühr“ auf den Kunden abwälzen.

cc) Die Klausel ist zudem intransparent (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Für den Verbraucher ist bei der Bezeichnung „Versandkosten“ nicht erkennbar, dass er in Wahrheit interne Logistik- und Lagerhaltungskosten der Beklagten finanziert. So liegt eine Unklarheit vor, wenn nicht ersichtlich ist, welche konkrete Mehrleistung (z.B. Schnelligkeit, Sicherheit) den hohen Preis rechtfertigt (BGH, Urteil vom 23.08.2018 – III ZR 192/17, Rn. 29).

2. Auch der Klageantrag zu II. auf Unterlassung, mit Verbrauchern einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten zu schließen, wobei der Verbraucher eine Mindestanzahl an Wertmarken zum Zwecke eines „Mindestverzehr“ erwerben muss, die für den Fall, dass der Verbraucher eine Wertmarke nicht während des Canstatter Volksfestes in einem bestimmten Jahr einsetzt, ersatzlos verfallen, ist begründet gem. § 8 Abs. 1, 2 Nr. 3, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 BGB.

a) Die Klausel in Ziff. 2. lit. g. AGB der Beklagten, wonach die Wertmarken nur während des Canstatter Wasens und für die Dauer des aufgedruckten Zeitraums gültig sind, unterliegt ebenfalls der Inhaltskontrolle. Eine zeitliche Begrenzung für den Anspruch aus kleinen Inhaberpapieren wie den hier streitgegenständlichen Wertmarken ergibt sich kraft Gesetz nur aus dem in den §§ 194 ff. BGB im Einzelnen geregelten Rechtsinstitut der Verjährung (vgl. OLG München,

Urteil vom 17. Januar 2008 – 29 U 3193/07 –, Rn. 29, juris). Die Gültigkeitsbefristung der Geschenkgutscheine der Beklagten enthält daher eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

b) Die Klausel in Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wonach nicht eingelöste Wertmarken und Gutscheine nach Ende des Cannstatter Volksfestes des jeweiligen Jahres ersatzlos verfallen und eine Erstattung oder Verrechnung ausgeschlossen ist, hält der Inhaltskontrolle nicht stand. Sie benachteiligt die Verbraucher unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

aa) Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht für vertragliche Erfüllungsansprüche grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vor (§§ 195, 199 BGB). Eine Ausschlussfrist, die den Anspruch bereits wenige Wochen nach Erwerb (Ende des Volksfestes) erlöschen lässt, weicht von diesem gesetzlichen Leitbild ab. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München gelten diesbezüglich folgende Grundsätze (OLG München, Urteil vom 17. Januar 2008 – 29 U 3193/07 –, Rn. 30, 34, m.w.Nachw., juris): Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, das durch die Verjährungsvorschriften in zeitlicher Hinsicht näher ausgestaltet wird. In dieses Äquivalenzverhältnis wird auch durch eine vertragliche Regelung eingegriffen, die die Werthaltigkeit einer Gegenleistung, die ein Vertragspartner auf Grund eigener Vorleistung verlangen kann, zeitlich über die Verjährungsregelungen hinaus beschränkt. Bei Berechtigungskarten und Gutscheinen, die dem Inhaber die Möglichkeit verschaffen, eine bestimmte Ware oder Leistung zu verlangen, kann zwar nicht jede zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer als nicht hinnehmbare Verletzung des Äquivalenzprinzips und unangemessene Benachteiligung des Kunden angesehen werden. Solche Ausschlussfristen sind, obwohl im Gesetz in aller Regel nicht vorgesehen, in weiten Bereichen üblich und werden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beiderseits Beteiligten häufig als nicht unangemessen anzusehen sein. Durch die Abkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von dreißig Jahren (vgl. § 195 BGB a. F.) auf drei Jahre (vgl. § 195 BGB) im Rahmen der Schuldrechtsreform hat der Gesetzgeber allerdings bereits den Interessen der Schuldner Rechnung getragen; damit haben sich die Anforderungen an die Rechtfertigung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine kürzere als die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anspruchsdurchsetzung statuieren, erhöht.

bb) Zur Rechtfertigung des Verfalls beruft sich die Beklagte auf die Branchenüblichkeit. Selbst wenn die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt wird, ist sie nach Auffassung der Kammer nicht geeignet, den vollständigen Verfall der Wertgutscheine je nach Art der Reservierung zwischen 30 € und 60 € zu rechtfertigen. Nicht überzeugend ist der von der Beklagten herangezogene Vergleich mit dem Verkauf von Eintrittskarten zu einem Fußballspiel, der nicht erstattet wird, wenn der Käufer das Fußballspiel nicht besucht. Die Leistung des Veranstalters eines Fußballspiels oder eines Theaters wird uneingeschränkt erbracht, unabhängig davon, ob der Käufer einer Eintrittskarte kommt oder nicht. Hier jedoch stellen die Wertgutscheine die Vorauszahlung auf die Bewirtung mit Speisen und Getränke dar, die von der Beklagten nicht an den Inhaber der Wertgutscheine erbracht wird, wenn er nicht erscheint. In den Reservierungskonditionen ist unter lit. d. geregelt, dass die Plätze binnen 30 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit vollständig eingenommen werden müssen. Wegen des allgemein bekannten großen Besucherandrangs auf Volksfesten wie der Cannstatter Wasen ist zu erwarten, dass die Beklagte ihren Umsatz mit anderen Gästen erzielt, wenn reservierte Plätze nicht rechtzeitig eingenommen werden.

Überzeugend erscheinen demgegenüber die Argumente der Klägerin. Sie macht geltend, der Verbraucher kaufe nicht etwa mit einem solchen Wertgutschein Produkte, sondern rechne den im Wertgutschein angegebenen Wert auf den Kaufpreis für die Produkte an. Selbst wenn somit im darauf folgenden Jahr die Preise für die Speisen und Getränke steigen sollten, könne der Verbraucher von diesem Gutschein den (geringeren) Kaufwert einsetzen und müsste für den Überschuss einen weiteren Betrag zahlen. Die Beklagte sei somit nicht benachteiligt. Dass der Verbraucher hingegen vollständig auf eine Erstattung wie auch auf eine Anrechnung bei künftigen Festen verzichten müsse, stelle somit eine unangemessene Benachteiligung dar. Denn die Klausel würde sogar den Fall erfassen, dass bei einer von der Beklagten verschuldeten fehlenden Einlösung der Verbraucher die Wertmarken nicht einlösen könnte.

Soweit die Beklagte geltend macht, angesichts der Vergabepraxis für Standplätze könne nicht für jedes Jahr sicher prognostiziert werden, ob dieses Festzelt wieder auf der Festwiese stattfinden könne, ist dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte in diesem Fall die ohne Erbringung einer Gegenleistung erhaltenen Beträge für die Wertgutscheine zurückzahlen könnte und ihr immer noch der Vorteil bliebe, dass sie mit dem erhaltenen Kapital bis dahin wirtschaften konnte. Gegen einen vollständigen Verfall der Wertgutscheine in diesen Fällen spricht, dass die Vergabe der Standplätze ein Umstand aus der Risikosphäre der Beklagten ist, die dieses Risiko auch in Fällen, in denen die Käufer der Wertgutscheine ohne Verschulden an der Wahrnehmung ihrer Reservierung verhindert sind, vollständig die Kunden tragen lässt.

Die Kammer sieht daher den vollständigen Verfall der Wertgutscheine nicht als gerechtfertigt an und die entsprechende Regelung in den AGB der Beklagten als eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner.

3. Unbegründet ist der Klageantrag zu I. 2. auf Unterlassung der Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 EURO, wenn im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten vereinbart wird, weil die Kammer darin eine der Inhaltskontrolle entzogene Preisvereinbarung für die Reservierung darstellt.

Wie bereits dargelegt, ist die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB auf Klauseln beschränkt, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen keine bloß deklaratorischen Klauseln oder solche, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 23. August 2018 – III ZR 192/17 –, Rn. 14 mwN, juris = GRUR 2019, 317). Der Inhaltskontrolle unterliegen jedoch die Preisnebenabreden, d.h. alle auf Preise bezogene Abreden, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, an deren Stelle aber, wenn eine wirksame vertragliche Regelung fehlt, dispositives Gesetzesrecht treten kann (BGH aaO Rn. 15).

Nach Auffassung der Kammer ist die Reservierung von Sitzplätzen gegenüber dem Verkauf von Speisen und Getränken im Festzelt als eine Sonderleistung der Beklagten anzusehen, die besteht aus der Korrespondenz mit dem Besteller, der Einteilung der Tische, der Weitergabe der Information an die Mitarbeiter vor Ort und das Freihalten der Tische. Es wird nicht verkannt, dass Gastwirte allgemein die Möglichkeit einer Reservierung von Tischen unentgeltlich anbieten und diese Leistung auch wesentlich im Interesse der Gastwirte liegt, die damit besser planen können und für die Gäste attraktiver sind. Dies ändert nichts daran, dass das Angebot einer Reservierungsmöglichkeit nicht zwingend mit einem Bewirtungsbetrieb verbunden ist, sondern neben den Kaufvertrag über Speisen und Getränke tritt. Das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € ist daher als Vergütung gem. § 611 BGB für diese Dienstleistung zu werten und nicht als eine kontrollfähige Preisnebenabrede.

III.

Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € besteht gem. § 13 Abs. 3 UWG nur anteilig, soweit die Abmahnung berechtigt war, also hinsichtlich der Versandgebühr in Höhe von 18 € und dem ersatzlosen Verfall der Wertmarken, nicht aber hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr von 15 €. Die Höhe der Pauschale ist nicht zu beanstanden. Nach den anteiligen Streitwerten für die Klageanträge zu I. 1. und 2. von jeweils 15.000 € und 22.000 € für den Klageantrag zu II. am Gesamtstreitwert von 52.000 € ergibt sich ein Anspruch auf 70 % der Abmahnpauschale und somit der zugesprochene Anspruch von 170,45 €.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Höhe der von der Klägerin zu zahlenden Sicherheitsleistung ist nach dem möglichen Schadensersatz der Beklagten gem. § 717 Abs. 2 ZPO bemessen, wobei davon ausgegangen wird, dass der mögliche Schaden der Beklagten dem Betrag entspricht, der den Verbrauchern als Nachteil aus den angegriffenen Vertragsbedingungen entstehen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg
Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Handelsrichter


Handelsrichter

Verkündet am 25.02.2026

gez.
[REDACTED] JOSEK`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Memmingen, 25.02.2026

[REDACTED] JOSEK`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Landgericht
Memmingen